

RS Vfgh 2017/6/9 E2923/2016 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.2017

Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

Norm

EMRK Art8

Dublin III-VO vom 26.06.2013, EU 604/2013 Art13 Abs1, Art22 Abs7

AsylG 2005 §5, §29

FremdenpolizeiG 2005 §61

BFA-VG §10

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004
1. AsylG 2005 § 5 heute
2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. BFA-VG § 10 heute
2. BFA-VG § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 10 gültig von 01.07.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
4. BFA-VG § 10 gültig von 06.05.2020 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
5. BFA-VG § 10 gültig von 15.08.2018 bis 05.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. BFA-VG § 10 gültig von 20.07.2015 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. BFA-VG § 10 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015

Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde des minderjährigen Zweitbeschwerdeführers mangels rechtswirksamer Zustellung der im Asylverfahren ergangenen Entscheidungen an einen rechtmäßigen Vertreter; Verletzung des erstbeschwerdeführenden Bruders im Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch Zurückweisung des Antrags auf internationalen Schutz und Feststellung der Zuständigkeit Kroatiens sowie Anordnung der Außerlandesbringung; verfassungswidrige Interessenabwägung aufgrund fehlender Ermittlungen zu den Auswirkungen einer Trennung auf Grund unterschiedlicher Zuständigkeiten für die Prüfung der Anträge

Rechtssatz

Sämtliche verfahrensrelevante Verfügungen sowie der Bescheid des BFA und das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts wurden dem Erstbeschwerdeführer als "gesetzlichen Vertreter" des

Zweitbeschwerdeführers zugestellt. Eine gesetzliche Vertretung liegt aber nicht vor. Vielmehr hätten das BFA und das Bundesverwaltungsgericht nach den besonderen Vorschriften des BFA-VG betreffend die Antragstellung durch unmündige Minderjährige vorgehen müssen, die eine Bestätigung des vom unmündigen Minderjährigen selbst gestellten Antrags auf internationalen Schutz und die weitere Vertretung im Verfahren durch den Rechtsberater, der gemäß §10 Abs6 BFA-VG als gesetzlicher Vertreter gilt, vorsehen.

Dem Zweitbeschwerdeführer ist das angefochtene Erkenntnis nicht wirksam zugestellt worden und entfaltet daher diesem gegenüber keine Rechtswirkungen; insoweit Zurückweisung der Beschwerde.

Daraus resultiert eine Aufteilung der Zuständigkeit zur Prüfung der Anträge der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz auf zwei verschiedene Staaten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat es unterlassen, die mangelhafte Zustellung des Bescheides des BFA an den Zweitbeschwerdeführer in seine Entscheidung miteinzubeziehen und - daraus folgend - Ermittlungen zu den Auswirkungen auf das Privat- und Familienleben, die aus einer Trennung auf Grund unterschiedlicher Zuständigkeiten für die Prüfung resultieren, anzustellen. Die darauf aufbauende Interessenabwägung verletzt den Erstbeschwerdeführer im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

Entscheidungstexte

- E2923/2016 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 09.06.2017 E2923/2016 ua

Schlagworte

Asylrecht, Fremdenpolizei, Außerlandesbringung, Privat- und Familienleben, Rechts- und Handlungsfähigkeit, Vertreter, Zustellungsmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2017:E2923.2016

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2017

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at